

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144



9-N-0016/6      Bearbeiter      (0 26 35) 707      Durchwahl      Datum  
Hofböck      244      27. September 2000

Betrifft

Koniferenbaumgruppe, Gemeinde Reichenau an der Rax; Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die auf dem Grundstück Nr. 739/3, KG Klein- und Großau, stockende Koniferenbaumgruppe bestehend aus

- 2 Echte Wacholder (*Juniperus communis*)
- 4 Riesenlebensbäume, davon 1 Zwiesel (*Thuja plicata*)
- 2 Sadeebäume (*Juniperus sabina*)

und die im beiliegenden, mit der Bezugsklausel versehenen Plan, farblich markierte Fläche zum Naturdenkmal.

Für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales dürfen unterhalb der Kronenräume der bezeichneten Bäume sowie in der 2 m darüber hinausgehenden Schutzzone keine weiteren Erholungseinrichtungen errichtet werden.

## Rechtsgrundlage

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

## Begründung

Vom Naturschutzbund Niederösterreich wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen beantragt, die Koniferenbaumgruppe im kleinen Kurpark in Prein an der Rax, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu diesem Antrag hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Der Naturschutzbund NÖ hat den Antrag gestellt, eine besonders schutzwürdige Koniferenbaumgruppe im ehemaligen kleinen Kurpark Prein zum Naturdenkmal zu erklären. Hierüber fanden Erhebungen des Bezirksförstern statt und hat die Marktgemeinde Reichenau an der Rax eine Stellungnahme abgegeben. Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax spricht sich grundsätzlich für die Naturdenkmalerklärung aus, stellt jedoch fest, dass das Grundstück als Bauland gewidmet ist und die Bebauungsmöglichkeit grundsätzlich erhalten bleiben soll.

Bei einem Lokalaugenschein mit dem planenden Architekten Herrn Dipl. Ing. Norbert Kerner, der auch einen genauen Höhen- und Lageplan zur Verfügung gestellt hat, wurde einvernehmlich die Abgrenzung des Naturdenkmals festgelegt (jeweils 2 m außerhalb des Traufbereiches der Baumgruppe) ohne dass hierdurch die Bebauungsmöglichkeit in Frage gestellt wird. Damit wird einerseits den Wünschen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax Rechnung getragen, ohne dass die fachliche Qualifikation als Naturdenkmal beeinträchtigt wird.

Die Baumgruppe besteht aus nachfolgenden Baumarten:

- 2 echte Wacholder (*Juniperus communis*) mit Stammumfang von 110 cm bzw. 150 cm, Höhe ca. 14 m, Alter ca. 100 Jahre;
- 4 Riesenlebensbäume, davon 1 Zwiesel (*Thuja plicata*), der Stammumfang der Einzelbäume liegt zwischen 200 cm und 330 cm;
- 2 Sadeebäume (*Juniperus sabina*) mit Stammumfang von 110 cm bzw. 130 cm und einer Höhe von ca. 14 m.

Alle Bäume der Gruppe weisen gute Vitalität auf und dürfen annähernd gleichzeitig, vor etwa 100 Jahren, gepflanzt worden sein. Die Gruppe weist sowohl in ihrer Gesamtheit als auch der Ausformung der Einzelbäume, hier im Besonderen die zwei starken Wacholder, ein prägendes Element des Landschaftsbildes auf und sind damit besonders schutzwürdig.

Besondere Maßnahmen erscheinen aufgrund der guten Vitalität der Bäume derzeit nicht erforderlich. Allerdings sollte der Bereich unterhalb des Kronenraumes inklusive einer 2 m darüber hinausgehenden Schutzzone durch keine weiteren Erholungseinrichtungen, wie das Aufstellen von Bänken, Spielplatzeinrichtungen und Ähnliches beeinträchtigt werden.

Die Schutzzone ist im Lage- und Höhenplan (Maßstab 1 : 200) von Dipl. Ing. Karner pink gekennzeichnet.

Zusammenfassend wird bei Beachtung der gutächtlichen Aussagen, die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet.“

Gemäß § 12 des NÖ NSchG 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten wird die Koniferenbaumgruppe als Naturgebilde angesehen, dass der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Hinweis**

Die Vorschriften des § 12 Abs. 5 – 7 NÖ NSchG 2000 sind zu beachten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Reichenau an der Rax, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2651 Reichenau an der Rax,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

3. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause, als Amtssachverständigen für Naturschutz,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
5. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax,
6. den Naturschutzbund Niederösterreich, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

